

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Mietkauf)

Stand 1. Oktober 2009

Der Mietkäufer hat das Mietkaufobjekt und den Lieferanten selbst ausgewählt. Der Mietkäufer haftet daher weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften, Eignungen oder Sachschäden aus Produktfehlern des Mietkaufobjektes, noch für Schäden aus dessen Besitz, Betrieb oder Gebrauch. Werden gegen den Mietkäufer als Eigentümer von Dritten Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mietkaufobjekt geltend gemacht, so wird der Mietkäufer den Mietverkäufer schad- und klaglos halten. Die Verpflichtung des Mietkäufers zur Zahlung des Mietkaufobjektes besteht unbeschadet der Geltendmachung o.a. Ansprüche.

1. Übergabe und Übernahme des Mietkaufobjektes, Gewährleistung, Haftung

1.1. Der Mietkäufer hat die Aufgabe, rechtzeitig die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb auf seine Kosten und Gefahr zu schaffen und ist zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und zur bedingenen Zeit verpflichtet. Der Mietverkäufer kann vom Mietkaufvertrag zurücktreten, falls der Lieferant das Mietkaufobjekt trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder unvollständig liefert. Bei Nichterfüllung kann der Mietverkäufer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Mietkäufer verpflichtet, dem Mietverkäufer sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aufgrund des Rücktritts entstandenen Kosten zuzüglich einer angemessenen Aufwändersatz und etwaige Zwischenfinanzierungskosten zu vergüten.

1.2. Sollte der Lieferant vor Abschluss ordnungsgemäßer Lieferung insolvent werden bzw. nicht mehr in der Lage sein, das Mietkaufobjekt vollständig zu liefern, so kann der Mietkäufer keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mietverkäufer geltend machen. Der Mietverkäufer ist diesfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Mietkäufer sämtliche ihm in Zusammenhang mit gegenständlichem Vertragsverhältnis aufgelaufenen Kosten, insbesondere eine eventuell geleistete Kaufpreisanzahlung samt angemessenen Aufwändersatz, etc. sowie allfälliger anfallender Zwischenfinanzierungskosten, in Rechnung zu stellen. Selbiges gilt sinngemäß, falls der Mietkaufvertrag aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommt.

1.3. Bei Übergabe wird ein Protokoll errichtet. Der Mietkäufer übernimmt das Mietkaufobjekt im Auftrag des Mietverkäufers und begründet durch stellvertretende Übernahme Eigentum für den Mietverkäufer, wobei der Mietkäufer das Mietkaufobjekt in weiterer Folge für den Mietverkäufer innehat. Ist der Mietkäufer auch Lieferant des Mietkaufobjektes, erfolgt die Übergabe des Mietkaufobjektes mit Kaufvertragsabschluss (dem Mietverkäufer obliegt diesfalls keinerlei Gewährleistung, etc.)

1.4. Verweigert der Mietkäufer aus welchen Gründen auch immer die Übernahme des Mietkaufobjektes, so werden der Bestand dieses Vertrages sowie die Verpflichtungen hieraus grundsätzlich nicht berührt. Der Mietkäufer darf vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nur dann zurücktreten, wenn der Mietverkäufer ein recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom Mietkäufer zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausübt. Der Rücktritt des Mietkäufers ist rechtsunwirksam, wenn der Mietverkäufer keine Rücktrittsmöglichkeit aus dem Kaufvertragsverhältnis hat oder sich der Rücktritt vom Kaufvertrag als rechtsunwirksam erweist. Tritt der Mietverkäufer oder der Mietkäufer vom Vertrag zurück, so hat der Mietkäufer dem Mietverkäufer im Umfang des Punktes 7 vorletzter Absatz Ersatz zu leisten.

1.5. In Falle der gänzlichen Untauglichkeit des Mietkaufobjektes, daraus resultierender Wandlung und unter der weiteren Voraussetzung einer vom Mietverkäufer geleisteten (An)Zahlung des Kaufpreises, ist der Mietkäufer verpflichtet – für den Fall der Nichteinbringlichmachung der (An)Zahlung beim Verkäufer – diesen Betrag dem Mietverkäufer unter gleichzeitiger Auflösung des gegenständlichen Vertrages zu refundieren. Mängel am Mietkaufobjekt müssen dem Mietverkäufer und Lieferanten sofort schriftlich mitgeteilt werden. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, sowie eventuelle Verzugsfolgen trägt der Mietkäufer. Der Mietkäufer ist verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse des Mietverkäufers unverzüglich auf seine Kosten zu verfolgen und dem Mietverkäufer hierüber Mitteilung zu machen. Der Mietverkäufer kann diese Ansprüche aber auch im eigenen Namen als Eigentümer des Mietkaufobjektes, jedoch auf Kosten und Gefahr des Mietkäufers geltend machen. Bei Abtretung von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen an den Mietkäufer haftet der Mietverkäufer nicht für deren Einbringlichkeit. Der Mietkäufer verzichtet darauf, derartige Ansprüche gegen den Mietverkäufer geltend zu machen. Zahlungen aus dem Titel Preisermäßigung/Schadenersatz sind vom Zahlungspflichtigen an den Mietverkäufer zu leisten; Ansprüche auf Wandlung, Vergleiche, etc. sind nur im Einvernehmen mit dem Mietverkäufer geltend zu machen / zu schließen. Eine vom Mietverkäufer getätigte Anzahlung an den Lieferanten ist vom Mietkäufer zuzüglich Kosten zu refundieren. Der Mietkäufer hält den Mietverkäufer von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos.

2. Eigentumserwerb durch den Mietkäufer

Es wird ausdrücklich Eigentumserwerb behauptet bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Mietkaufraten samt aller sonstigen etwaigen offenen Verbindlichkeiten aus gegenständlichem Rechtsgeschäft vereinbart.

Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Mietkäufers aus diesem Mietkaufvertrag geht das Eigentum am Mietkaufobjekt auf den Mietkäufer über. Der Eigentumsübergang erfolgt automatisch nach Zahlung der letzten, gemäß Punkt II. vereinbarten Mietkaufrate, zuzüglich aller offenen Verpflichtungen, wie Mietkaufratenrückstände, Verzugszinsen und sonstiger Kosten und Abgaben.

Der Mietverkäufer haftet nicht für irgendeine Beschaffenheit, bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Mietkaufobjektes, noch für Schäden aus dessen Gebrauch. Allfällige aus dem Mietkaufvertrag erwachsende Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Mietkäufers.

3. Versicherung

Der Mietkäufer verpflichtet sich das Mietkaufobjekt gegen die branchenüblichen Risiken, insbesondere gegen Elementarereignisse gegen Nachweis und auf seine Kosten zu versichern. Sollte der Mietkäufer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, behält es sich der Mietverkäufer vor, auf Kosten des Mietkäufer eine Ersatzvornahme durchzuführen. Der Mietverkäufer ist in die Versicherung als Begünstigter aufzunehmen, ist das nicht zulässig, ist die Versicherung zugunsten des Mietverkäufers zu vinkulieren bzw. eine Sperrschneisausstellung zu veranlassen. Der Mietkäufer hat in allen Versicherungsfällen für die umgehende Geltendmachung der Versicherungsansprüche Sorge zu tragen. Die Haftung für Schäden, die durch die Versicherung - aus welchen Gründen immer - nicht gedeckt werden, übernimmt der Mietkäufer.

4. Mietkaufrate

4.1. Sofern nicht anders vereinbart ist die Mietkaufrate am Ersten eines jeden Monats zu bezahlen und bleibt über die Laufzeit unter Bedachtnahme auf die Regelungen des Punktes 4. Ziffer 4.2 unverändert. Wird einvernehmlich eine variable Mietkaufrate vereinbart, wird diese im Abstand von 3, 6 oder 12 Monaten (je nachdem welche Basis dem Vertrag vereinbarungsgemäß zugrunde gelegt ist; gerechnet ab der Übergabe des Kaufobjektes folgenden Monatsersten) hinsichtlich ihres Zinsbestandteiles dergestalt angepasst, dass der der Mietkaufrate zugrunde gelegte Finanzierungs kostensatz entsprechend der Änderung der Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt, veröffentlicht durch die Oesterreichische Nationalbank (SMR) oder des EURIBOR welcher durch anerkannte Informationssysteme, wie Reuters, Telerate oder die Oesterreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, geändert wird, je nachdem, welche Basis dem Vertrag zugrunde gelegt ist. Der der Berechnung der Mietkaufrate zugrunde liegende Finanzierungs kostensatz ändert sich um denselben Absolutbetrag, wie sich die SMR/der EURIBOR des vorletzten Monats vor dem Anpassungszeitpunkt gegenüber dem Basiswert verändert hat und wird auf ein Zehntelprozent aufgerundet. Eine Veränderung der Mietkaufrate bis EUR 2,00 exkl. USt. wird bei der Anpassung nicht berücksichtigt.

4.1.1. Als Maßstab für die Anpassung an die Schwankungen des Kapitalmarktes dient die Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt (SMR), die durch die Oesterreichische Nationalbank veröffentlicht wird. Als Maßstab für die Anpassung an die Schwankungen des Geldmarktes dient der EURIBOR, welcher durch anerkannte Informationssysteme, wie Reuters, Telerate oder die Oesterreichische Nationalbank veröffentlicht wird.

4.1.2. Wird der entsprechende SMR- bzw. EURIBOR-Wert nicht mehr veröffentlicht oder sich die Berechnungsweise nach Art oder Umfang ändert, so ist als Grundlage für die Berechnung der Anpassung jene Sekundärmarktrendite bzw. Rendite für kurzfristige Gelder (EURIBOR) heranzuziehen, die von jener Stelle veröffentlicht wird, die die ursprüngliche Berechnungsweise fortsetzt. Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen Bank vorgenommene Berechnung heranzuziehen bzw. eine Kennzahl heranzuziehen, die der ursprünglichen Berechnung am ehesten entspricht.

Sollte die Oesterreichische Nationalbank die Berechnungsweise nach Art oder Umfang ändern oder diese nicht mehr veröffentlichen, so ist als Grundlage für die Berechnung der Anpassung jene Rendite für kurzfristige Gelder (EURIBOR) heranzuziehen, die von jener Stelle veröffentlicht wird, die die ursprüngliche Berechnungsweise der Oesterreichischen Nationalbank fortsetzt. Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen Bank vorgenommene Berechnung heranzuziehen bzw. eine Kennzahl heranzuziehen, die der ursprünglichen Berechnung am ehesten entspricht.

4.1.3. Der Mietkäufer wird zugunsten des Mietverkäufers einen Bankeinzug unterfertigen.

4.2. Sollten im Zusammenhang mit dem Mietkaufvertrag anlässlich des Abschlusses oder während der folgenden Gesamtlaufzeit Kosten für Nebenleistungen wie z.B. Fracht, Versicherung, Montage, Steuern und Zölle, etc. anfallen, sind diese unmittelbar vom Mietkäufer zu zahlen und ist der Mietverkäufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Für Zahlungen, welche der Mietverkäufer vor dem der Übergabe folgenden Monatsersten leistet, wird er dem Mietkäufer Zinsen in Höhe des Mietkaufzinssatzes berechnen (angepasst gemäß Ziffer 4.1., wobei als Anpassungszeitpunkt der Tag der ersten Auszahlung herangezogen wird). Zwischenfinanzierungskosten werden bis zur Rückerstattung der Vorsteuer vom Bruttobetrag berechnet. Diese Beträge werden zusammen mit der ersten Mietkaufrate vorgeschrieben und sind prompt zur Zahlung fällig (= Zwischenfinanzierungskosten). Ändern sich die Anschaffungs- bzw. Nebenkosten für das Mietkaufobjekt so ist der Mietverkäufer berechtigt, die Mietkaufrate im Verhältnis der Änderung anzupassen.

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis für öffentliche Abgaben erstellt. Sollten sich Änderungen der zivilrechtlichen oder steuerlichen Rechtslage, oder deren herrschenden Auslegung ergeben, die zu einer Erhöhung oder Neueinführung öffentlicher Abgaben oder Kosten führen, die das Mietkaufobjekt oder das Mietkaufverhältnis betreffen, oder es durch den überwiegenden Einsatz des Mietkaufobjektes im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- oder Steuerbelastung des Mietverkäufers kommt, so ist dieser berechtigt, diese an den Mietkäufer weiter zu verrechnen. Weiters ist der Mietverkäufer zu einer Anpassung berechtigt, wenn ihm Kosten und Abgaben aufgrund seiner Funktion als Eigentümer und/oder Financier des Mietkaufobjektes treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital) und/oder wenn sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getätigte Bonitätsstufung des Mietkäufers unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien verschlechtert und/oder wenn ein Refinanzier auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen und/oder vertraglicher Vereinbarungen die Refinanzierungskondition entsprechend anpasst.

4.3. Wird der Gebrauch des Mietkaufobjektes aus Gründen, die durch den Mietverkäufer nicht zu verantworten sind, vereitelt, so berührt dies nicht die Verpflichtung des Mietkäufers zur Zahlung der Mietkaufraten. Dies gilt ebenso, wenn das Mietkaufobjekt aufgrund von Gesetzen oder behördlichen Vorschriften nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

4.4. Der Mietverkäufer wird für eine vorzeitige Vertragsauflösung, einen Schuldentritt/-beitritt, für Teilab-/zugänge, und für eine Vertragsübernahme durch Dritte einmalig EUR 250,- exkl. USt. dem Mietkäufer verrechnen, etwaige anfallende Gebühren trägt der Mietkäufer.

4.5. Der Mietkäufer ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Mietverkäufers aufzurechnen.

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist der Mietverkäufer berechtigt für sämtliche ihm zustehenden Zahlungen aus diesem Vertrag, jeweils ab Fälligkeit 9,00 % p.a. über dem jeweils gültigen Mietkaufrentenzinssatz als Verzugszinsen, sowie angemessene Mahnspesen, mindestens jedoch EUR 8,00 zzgl. USt. zu verlangen. Eingehende Zahlungen werden vom Mietverkäufer ungeachtet jeglicher Zahlungswidmung zuerst für Kosten, Aufwand- und Spesensersatz, dann zur Abdeckung der Verzugszinsen und zuletzt auf Rechnung der jeweils ältesten aushaftenden Mietkaufrate verwendet. Der Mietverkäufer behält sich vor, Zahlungen auch anders zu widmen, insbesondere auf Forderungen aus der mit dem Mietverkäufer bestehenden sonstigen Geschäftsbeziehung. Der Mietkäufer ist verpflichtet dem Mietverkäufer alle durch die Verfolgung seiner Ansprüche entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Inkasso-, Interventions- und Exszindierungskosten, Kosten für Sachverständigengutachten etc.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Wiederherstellung

Der Mietkäufer verpflichtet sich, das Mietkaufobjekt auf seine Kosten pfleglich, auch in Hinblick auf eine Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Betriebsfähigkeit und –kapazität fach- und sachgerecht zu erhalten, vor vorzeitiger Entwertung zu bewahren und dafür zu sorgen, dass alle für den Betrieb und die Nutzung des Mietkaufobjektes notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sämtliche Veränderungen am Mietkaufobjekt, insbesondere wertmindernde An-, Ein-, Um- und Zubauten sowie Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem Mietkäufer ohne schriftliche Zustimmung des Mietverkäufers untersagt. Sämtliche An- und Einbauten gehen mit ihrer Anbringung in das Eigentum des Mietverkäufers über oder sind über dessen Wunsch unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen. Bei ordentlicher Vertragsbeendigung kann der Mietkäufer die An- und Einbauten auf seine Kosten unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes entfernen. Er hat Sorge zu tragen und haftet dafür, dass das Mietkaufobjekt nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Ebenso darf der Standort des Mietkaufobjektes nach erfolgter Übergabe ohne schriftliche Zustimmung des Mietverkäufers nicht geändert werden. Der Mietkäufer hat dafür zu sorgen, dass das Mietkaufobjekt mittels sichtbarer Plakette als Eigentum des Mietverkäufers identifiziert werden kann, insbesondere hat er bei der Inventarisierung darauf zu achten. Der Mietkäufer hat sämtliche anlässlich der Übernahme des Mietkaufobjektes vom Lieferanten ausgefolgte, das Mietkaufobjekt betreffende Urkunden, Dokumente, Zertifikate, Dokumentationen und Anleitungen sorgfältig zu verwalten, aufzubewahren und bei Rückstellung des Mietkaufobjektes an den Mietverkäufer vollumfänglich zu übergeben.

Der Mietkäufer darf das Mietkaufobjekt ohne Zustimmung des Mietverkäufers weder Dritten zum Gebrauch überlassen, noch vermieten und muss es weiters von Zugriffen Dritter freihalten. Für den Fall einer Vermietung tritt der Mietkäufer schon jetzt sämtliche ihm gegen den Mieter zustehenden Forderungen an den Mietverkäufer ab und berechtigt ihn, für den Fall seines Zahlungsverzuges die Zession offen zu legen. Der Mietkäufer wird die Zession in der gesetzlich erforderlichen Form in seinen Büchern anmerken und den Mietverkäufer hierüber informieren. Er hat dem Mietverkäufer Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Unterganges, der Beschädigung, der Mangelhaftigkeit, des Verlustes oder Diebstahles etc. des Mietkaufobjektes, ist der Mietkäufer zur unverzüglichen Mitteilung an den Mietverkäufer verpflichtet.

Der Mietverkäufer ist verpflichtet, den Mietkäufer im bedingenen Gebrauch nicht zu stören. Er oder seine Beauftragten sind jedoch berechtigt, das Mietkaufobjekt während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu besichtigen. Bei Gefahr in Verzug ist der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich zu machen.

Eingeschränkte oder unmäßige Verwendbarkeit bzw. Untergang des Mietkaufobjektes durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit (auch bei Zufall oder höherer Gewalt) berührt den Vertrag nicht. Insbesondere die Pflicht zur Zahlung der Mietkaufrate bleibt aufrecht.

7. Auflösung des Mietkaufvertrages

Der Mietverkäufer kann den Mietkaufvertrag durch schriftliche Erklärung insbesondere dann fristlos auflösen:

- wenn der Mietkäufer die Übernahme des Mietkaufobjektes verweigert;
- wenn der Mietkäufer gegen wichtige Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
- wenn der Mietkäufer unrichtige Angaben über seine Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- wenn gegen den Mietkäufer Exekution geführt, ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Einleitung mangels Kostendeckung abgelehnt wird;
- wenn der Mietkäufer mit einer Leistung aus dem Mietkaufvertrag ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
- bei Untergang, Diebstahl und Verlust des Mietkaufobjektes;
- wenn der Mietkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt, seinen Wohnsitz bzw. Firmensitz ins Ausland verlegt, verstirbt bzw. sonst handlungs- oder geschäftsunfähig wird;
- wenn sich das Haftungspotential des Mietkäufers ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduzierung des Sicherheitspotentials, etc.)
- wenn der Mietkäufer bzw. eine andere Gesellschaft aus seinem Konzernbereich gem. § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen aus anderen, mit dem Mietverkäufer oder einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe abgeschlossenen Verträgen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt bzw. einer oder mehrere der vorgenannten Verträge, aus Gründen die der Mietverkäufer nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird.

Wird der Mietkaufvertrag aus einem der genannten Gründe aufgelöst, ist der Mietverkäufer berechtigt, alle noch ausstehenden Mietkaufraten bis zum Ablauf der Vertragsdauer, sofort fällig zu stellen. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, weiters Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt Nebenkosten sowie allfällige Rückstände und Verzugszinsen hinzuzurechnen.

Eine frühere (einvernehmliche bzw. aufgrund von maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erfolgende) Auflösung ist grundsätzlich möglich; diese kann, ebenso wie ihr Inhalt nur gesondert, ausdrücklich und schriftlich vereinbart bzw. festgelegt werden.

8. Demontage und Rücktransport des Mietkaufobjektes

Bei vorzeitiger Auflösung ist das Mietkaufobjekt vom Mietkäufer ohne Verzug abzumontieren und dem Mietverkäufer an der von ihm angegebenen Übernahmestelle zu übergeben. Wenn Gefahr besteht, dass das Mietkaufobjekt missbräuchlich verwendet oder in Exekution gezogen oder Auflösung des gegenständlichen Vertrages aus einem der in Punkt 7. angeführten Gründen angedroht wird, ist der Mietverkäufer berechtigt, dem Mietkäufer das Mietkaufobjekt sofort zu entziehen oder durch Dritte entziehen zu lassen. Für diese Fälle vorzichtig der Mietkäufer gegenüber Handlungen des Mietverkäufers zur Erlangung der Gewahrsame des Mietkaufobjektes auf den Einwand der Besitzstörung. Die Pflichten aus dem Vertrag und die Schadenersatzansprüche gemäß Punkt z. bleiben hiervon unberührt.

Kosten und Gefahr der Demontage und Rücksendung / Überbringung, inkludierend einer eventuellen Verzollung bzw. Versteuerung trägt alleine der Mietkäufer. Bis zur Rückstellung des Mietkaufobjektes steht dem Mietverkäufer für jeden angefallenen Monat eine Gebühr in Höhe der bisherigen monatlichen Mietkaufrate zu und bestehen alle Pflichten des Mietkäufers aus dem Vertrag fort. Das Mietkaufobjekt ist an den Mietverkäufer in einem Zustand zu übergeben, der einer normalen Abnutzung unter Berücksichtigung der vereinbarten Verwendungsart entspricht wobei der Mietverkäufer – zur Feststellung des tatsächlichen Zustandes - berechtigt ist, das Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den tatsächlichen Zustand des Mietkaufobjektes einzuholen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens und die Herstellung des vorgeschriebenen Rückgabeszustandes trägt der Mietkäufer. Zum ordnungsgemäßen Zustand gehört die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der betriebsbereite Zustand und die Freiheit von Schäden.

9. Zusätzlich für KFZ

Das Fahrzeug steht im Eigentum des Mietverkäufers, wird jedoch auf den Namen des Mietkäufers als Halter des Fahrzeuges zugelassen. Die polizeiliche und behördliche Anmeldung und Zulassung des Mietkaufobjektes sowie die Abmeldung bei Beendigung des Vertrages hat der Mietkäufer auf seine Kosten durchzuführen. Der Typenschein (die Einzelgenehmigung) für das Kraftfahrzeug ist auf den Mietverkäufer als Eigentümer auszustellen und verbleibt bei diesem. Die in den Anschaffungskosten enthaltene Normverbrauchsabgabe ist in den verrechneten Mietkaufraten enthalten. Eine eventuelle Änderung der Normverbrauchsabgabe wird dem Mietkäufer weiterverrechnet. Der Mietverkäufer stellt dem Mietkäufer keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung. Der Mietkäufer verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgerecht zu erhalten und auf seine Kosten die vorgesehenen Pflege- und Servicetermine in einer Fachwerkstätte wahrzunehmen sowie die zeitgerechte Begutachtung gemäß § 57a KFG durchzuführen und deren Kosten zu tragen. Der Mietkäufer verpflichtet sich, das Fahrzeug lediglich an Personen mit entsprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierte oder sonst fahruntaugliche Personen ausgeschlossen ist. Eine über die vereinbarte betriebsgewöhnliche Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf besonderer Vereinbarung, insbesondere bei einer Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu gewerblichen Zwecken. Pro Schadensabwicklung wird der Mietverkäufer EUR 25,- exkl. USt als pauschalem Ersatz seines Personal- und Sachaufwands dem Mietkäufer verrechnen. Der Mietkäufer darf mit dem KFZ in europäische Länder, für die gem. den Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Haftpflichtversicherung ausreichend Versicherungsschutz besteht, fahren.

10. Schlussbestimmungen

Der Mietkäufer ist verpflichtet, über Verlangen des Mietverkäufers bis längstens 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen. Sollte als Grundlage gegenständlichen Vertrages die Besicherung durch eine Garantieerklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der Mietkäufer, auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich dem Mietverkäufer übermittelt werden. Kommt der Mietkäufer trotz wiederholtem Verlangen seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, zieht dies automatisch ein Downgrading (= eine Herabstufung der Bonität des Mietkäufers) nach sich, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung des Mietverkäufers (BWG) resultiert. Diesfalls ist der Mietverkäufer berechtigt den Finanzierungskostensatz gem. 4. entsprechend zu erhöhen. Der Mietkäufer ist verpflichtet, dem Mietverkäufer relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftliche Situation (zB Wechsel der Rechtsform, etc.) zu erteilen und Buheinsicht zu gewähren.

Alle Gebühren und Abgaben, die aus dem Abschluss dieses Vertrages entstehen (insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr) und die durch den Betrieb und die Nutzung des Mietkaufobjektes anfallen, trägt der Mietkäufer. Sollte der Mietverkäufer solche Gebühren oder Abgaben bezahlen, so wird sie ihm der Mietkäufer unverzüglich ersetzen. Der Mietverkäufer ist berechtigt, einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst an Dritte zu

übertragen. Sollte die Vorschreibung von Mietkaufratenanpassungen, Verzugszinsen oder Mahnspesen unterbleiben, so geschieht dies aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Geringfügigkeit) und stellt keinen Änderungs- oder Anspruchsverzicht dar.

Der Mietverkäufer teilt im Sinne des Datenschutzgesetzes mit, dass er die Daten des Mietkäufers aus diesem Vertrag zum Zwecke der Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet. Der Mietkäufer ist mit dem Austausch dieser Daten in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes, zu Werbezwecken sowie innerhalb des Erste Bank/Sparkassen-Konzerns, dem der Mietverkäufer angehört, einverstanden. Der Mietkäufer bevollmächtigt den Mietverkäufer unwiderruflich Daten von seinem Kreditinstitut zu besorgen. Weiters ist der Mietverkäufer berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute, Versicherungsunternehmen, und sonstige Unternehmen, die sich im Rahmen ihres Unternehmenszwecks an der Finanzierung durch Forderungserwerb oder Übernahme des Risikos beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen), sowie an sonstige Refinanzierungsbanken und die Europäische Investitionsbank im Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten des Mietkäufers weiterzugeben. Zweck der Übermittlung ist die Beurteilung des übernommenen Risikos bzw. der Bonität des Kunden durch den Empfänger der Daten.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zweckmäßige Bestimmung zu ersetzen sein, die dem Sinn und Zweck der weg gefallenen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke dieses Vertrages. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Mietkäufer und der (die) Mitmietkäufer haften für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag zur ungeteilten Hand. Der (die) Mitmietkäufer erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, dass Erklärungen des Mietverkäufers mit Rechtswirksamkeit auch für den (die) Mitmietkäufer ausschließlich an den Mietkäufer zugestellt werden können, es sei denn, dieser Vertrag stellt für den (die) Mitmietkäufer ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG § 1 Abs. 1 Ziff. 2 dar.

Mitteilungen des Mietverkäufers an den Mietkäufer und den (die) Mitmietkäufer und Zustellungen von Schriftstücken an den Mietkäufer und den (die) Mitmietkäufer erfolgen stets an die zuletzt vom Mietkäufer bzw. den Mitmietkäufern bekannt gegebene Anschrift. Der Mietkäufer und der (die) Mitmietkäufer haben dem Mietverkäufer eine Änderung seiner (ihrer) Zustelladresse schriftlich zeitgerecht mitzuteilen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Österreichisches Recht. Zuständig ist das sachlich in Frage kommende Gericht am Sitz des Mietverkäufers.

Der Vertrag kommt erst mit beidseitiger Unterfertigung rechtsgültig zustande.

Die Zustimmung zur Ausführung gegenständlichen Geschäftes falls auf der Referenzliste des Mietverkäufers wird vorab erteilt.

11. Sonderbestimmung Europäische Investitionsbank (EIB):

Für den Fall einer EIB Refinanzierung (siehe Punkt IV. des Mietkaufvertrages) bestätigt der Mietkäufer wie folgt:

- Der Mietkäufer verfügt über weniger als 250 Mitarbeiter.
- Bei der Bestellung für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit gegenständlichem Projekt (in welche der Mietverkäufer eingetreten ist) hat der Mietkäufer die entsprechenden Richtlinien des Rates der EU (soweit auf das Mietkaufobjekt anwendbar) beachtet und auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz geachtet.
- Der Mietkäufer ist kein Beklagter im Rahmen eines von der Europäischen Kommission angestregten Gerichtsverfahrens.
- Der Mietkäufer sichert zu, dass aufgrund seiner Liquiditätsplanung die Bezahlung der Mietkaufraten gesichert ist.
- Mitarbeiter der EIB sind berechtigt, das Mietkaufobjekt während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu besichtigen.

Durch die Refinanzierungsmittel der EIB konnte der Mietverkäufer der Berechnung der Mietkaufrate einen günstigeren Finanzierungskostensatz zugrunde legen. Der Finanzierungsvorteil ist in Punkt IV. des Mietkaufvertrages dokumentiert.

Das Anpassungsrecht gem. 4.2. besteht auch für den Fall, dass seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB) einer Refinanzierung gegenständlichen Mietkaufprojektes nicht zugestimmt wird, oder seitens der EIB die Refinanzierungsmittel vorzeitig rückgefordert werden.

Kommentar [BH1]: Nur andrucken, wenn es ein Geschäftsfall des Mandanten 786, 270 oder 198 ist.